

Nur für Auktionen – Zucht- und Nutztierhalter

# Antrag auf Ausstellung einer BHV-1-Bescheinigung und eines Vorlaufattestes für den Handelsverkehr zwischen Mitgliedsstaaten der EWG beim Verkauf über eine Auktion

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt  
Veterinäramt  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

oder per Mail: [amt39@kreis-steinfurt.de](mailto:amt39@kreis-steinfurt.de)  
oder per Fax: 02551 69-2992

Datum der Auktion

## Tierhalter

Registriernummer		
Name	Vorname	
Straße		Hausnummer
Postleitzahl	Ort	
Telefon		Fax

## Nennung der Ohrmarke

Ohrmarke	Geburtsdatum	Impfung		Ohrmarke	Geburtsdatum	Impfung	
		ja	nein			ja	nein

Die Zuchttiere des Bestandes sind  insgesamt nicht geimpft  
 insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BHV-1-VO

Die Masttiere des Bestandes sind  insgesamt nicht geimpft  
 insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BHV-1-VO

Das/die oben aufgeführte(n) Rind(er) hat/haben sich die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte(s) Tier(e) handelt, seit seiner/ihrer Geburt in meinem Betrieb aufgehalten, und während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in meinen Bestand eingestellt worden, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden.

**Ich versichere, dass**

- mir keine Tatsachen bekannt geworden sind, die in meinem Bestand auf Erscheinungen der BHV-1 schließen lassen,
- nur Rinder in meinen Bestand verbracht worden sind, die nicht in Kontakt mit Rindern gekommen sind, die nicht frei von einer BHV-1-Infektion sind,
- in meinem Bestand zum Decken nur Bullen verwendet worden sind, die frei von einer BHV-1-Infektion sind.

**Innerhalb der letzten 3 Jahre sind**

- mir keine Tatsachen bekannt geworden, die in meinem Bestand auf Leukose, Brucellose oder Tuberkulose schließen lassen
- nur Rinder in meinen Bestand (Zucht und Masttiere) aus amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen verbracht worden sind.
- in meinem Bestand zum Decken nur Bullen verwendet worden, die in amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefreien und leukoseunverdächtigen Betrieben stehen.

Mein Bestand ist amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei.

Mir ist bekannt, dass nach § 74 Abs. 1 Tierseuchengesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet. Auch der Versuch ist strafbar. Ordnungswidrig handelt, wer diese Angaben nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

**Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Tierhalters

# Hinweise zum Datenschutz

Soweit für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

## 1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

### Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

### Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt  
Datenschutzbeauftragter  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
datenschutz@kreis-steinfurt.de

### Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de

## 2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

## 3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

## 4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

## 5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.